

Zur Militärverfassung Kur-Sachsens im 17. und 18. Jahrhundert.*

Von Prof. Dr. Diekel in Kiel.

Wir betrachten heut zu Tage die Militärpflicht als nothwendige Folge des Unterthanenverhältnisses einerseits und andererseits als ein Recht der Staatsgewalt, das ohne Weiteres in derselben begründet ist. Die nachfolgende Abhandlung soll dagegen darthun, wie eine Entwicklung von 3 Jahrhunderten nöthig war, um jene Pflicht zu begründen. Die ganze Frage steht im innigen Zusammenhange mit der Ausbildung der Landeshoheit zur Staatsgewalt, sowie mit der Stellung der Gemeinden gegenüber dem Staat. Es soll daher diese Abhandlung zugleich einen kleinen Beitrag für das geschichtliche Verhältniß von Staat und Gemeinde in den Sächsischen Landen liefern, und von diesem Gesichtspunkte aus ist sie geschrieben worden.

Der Dualismus, der den früheren Staat bezeichnet, tritt auch hier wieder hervor. Das Interesse des Landesherrn

* Der mir sehr willkommene Aufsatz des Herrn Major Freiherrn von Friesen über das Defensionswesen in Bd. I, Heft 2 dieses Archivs S. 194 flg. hat mich zur Veröffentlichung der vorliegenden, schon seit Jahren abgeschlossenen Abhandlung bestimmt. Dieselbe sollte nur ein Glied sein in einer Reihe staatsgeschichtlicher Abhandlungen und würde ohne jene Veranlassung auch jetzt noch nicht veröffentlicht worden sein.